



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

79. Jahrgang

Nr. 37

Datum 27.09.2023

Inhaltsverzeichnis:

- Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A. d. ö. R. der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau (GfA)
- Öffentliche Zustellung
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Az. 11/8701/1

Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A. d. ö. R. der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau (GfA)

Die von den Landkreisen Fürstentfeldbruck und Dachau vereinbarte Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau, vom 14.06.2023, unterzeichnet von Landrat Löwl am 10.08.2023 und unterzeichnet von Landrat Karmasin am 21.08.2023, hat die Regierung von Oberbayern in ihrem Amtsblatt Nr. 24 vom 15.09.2023 bekannt gemacht.

Diese Satzung ist am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, am Samstag, den 16.09.2023, in Kraft getreten.
Gleichzeitig ist die Unternehmenssatzung vom 26.11.2019 außer Kraft getreten.

Auf diese Veröffentlichung wird hingewiesen.

Stefan Löwl
Landrat

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):

hier:

Entziehung der Fahrerlaubnis und Einziehung des Führerscheins von Herrn Laszlo Findl, geb. 05.08.1996, unbekannter Wohnsitz (zuletzt wohnhaft: Dorfstr. 27, OT Ebersbach, 85258 Weichs)

Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt

Hiermit wird der Bescheid des Landratsamts Dachau vom 20.09.2023, Az.: 32/143/147921/Br, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann vom Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.08, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Obengenannter Entziehungsbescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen vergangen sind.

**LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat**